



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 14.07.2003

Nr. 26

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

keine

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 29.06.1998 ... 177

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 29.06.1998 ... 183

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 29.06.1998 ... 184

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 29.06.1998 ... 185

4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 29.06.1998 ... 185

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 29.06.1998

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.05.1998 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung/Ausbau der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungs-/Ausbaubeiträge), soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist;
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren);

Abschnitt II
Abwasserbeitrag

§ 1 a

Grundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung gebotenen besonderen Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn
 1. für sie nach § 4 EWS die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
 2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden oder genutzt werden können.
- (4) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen.

§ 3

Beitragspflichtiger

- (1) Ist die sachliche Beitragspflicht vor dem 17.11.1995 entstanden, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Ist die sachliche Beitragspflicht nach dem 16.11.1995 entstanden, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder

Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes i.S.d. Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

- (3) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an Stelle des Eigentümers oder Erbbauberechtigten derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme. Die Maßnahme ist abgeschlossen, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, soweit sie für die Entwässerung für das jeweilige Grundstück notwendig ist, betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des Absatzes 1. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn
 - a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird oder
 - b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher bei der Beitragserhebung nicht berücksichtigt waren.
- (3) Wird die der bisherigen Beitragsbemessung zugrunde gelegte Zahl der Vollgeschosse bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt die übersteigende Nutzung einer weiteren Beitragspflicht.
- (4) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach Eintritt der Beitragspflicht eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

§ 5

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist;
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung und dem Anschluss;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit;
5. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Innenbereichssatzung im Sinne von § 34 Abs. 4 BauGB;
7. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b), sobald das Grundstück tatsächlich angeschlossen ist;
8. in den Fällen des § 4 Abs. 3 mit der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses;
9. in den Fällen des § 4 Abs. 4 mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem 09.01.1993 liegt, entsteht die Beitragsschuld erst am 09.01.1993.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Abs. 2 und 3) mit dem Nutzungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt:
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden

- Parallelen (Tiefenbegrenzung). Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben unberücksichtigt;
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m parallel verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung). Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Ist die sachliche Beitragspflicht vor der Bekanntmachung dieser Satzung entstanden, so gilt: Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes zur Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 2,5 bei einer Bebaubarkeit mit 4 oder 5 Vollgeschossen,
 - e) 3,0 bei einer Bebaubarkeit mit 6 oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,2 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten).
- (5) Ist die sachliche Beitragspflicht nach der Bekanntmachung dieser Satzung entstanden, so gilt: Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes zur Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss, für jedes weitere Vollgeschoss wird der Vervielfältiger um 0,5 erhöht. Die Fläche wird vervielfacht mit 0,2 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten).
- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschl. 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden). Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Gebäudehöhe festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken gleich der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschl. 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden),
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken gleich der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, gleich eins,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Gartenhäuser oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gleich eins.
- (8) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken (gemäß § 35 BauGB) beschränkt sich der durch die leitungsgebundenen Abwasserentsorgungseinrichtungen vermittelte Vorteil auf den Teil des Grundstücks, der den angeschlossenen Baulichkeiten zuzuordnen ist. Die Ermittlung der bevorteilten Grundstücksfläche eines bebauten Außenbereichsgrundstücks wird bestimmt, durch die Ermittlung der Grundfläche der an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die so errechnete Vorteilsfläche größer als das Buchgrundstück, so ist die Fläche des Buchgrundstückes maßgeblich.
- (9) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die zulässige Zahl der Geschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.
- (10) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Thüringer Bauordnung, soweit sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt.
- (11) Sind in einem Gebäude mehr als zwei Geschosse vorhanden, die nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 der Thüringer Bauordnung erfüllen, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Geschosse vermindert um eins. Hat ein Gebäude keine Vollgeschossaufteilung oder hat es mehrere Vollgeschosse, die höher als 3,50 m sind oder besteht das Gebäude genau aus 2 Geschossen,

die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 der Thüringer Bauordnung nicht erfüllen, so ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse durch Teilung der Traufhöhe durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 6 Satz 1 Buchst. b gerundet.

§ 7

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt 5,69 DM pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.
- (2) Dürfen anschließbare Grundstücke nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtungen einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad von häuslichen Abwässern entsprechen.

§ 8

Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann der Zweckverband Vorauszahlungen auf den Gesamtbetrag nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Beiträge, die bereits vor dem 1.1.1997 entstanden sind, werden in vier Teilbeträgen gezahlt, soweit der Beitragspflichtige die angeforderte Gesamtschuld nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides erfüllt hat.

§ 9

Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen getroffen.
- (3) Die Bestimmungen über die weiteren Beitragspflichtigen bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

Abschnitt III

Gebühren

§ 10

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren.

§ 11

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	2,5 m ³ /h	96,00 DM/Jahr
bis	6,0 m ³ /h	240,00 DM/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	600,00 DM/Jahr
über	10,0 m ³ /h	1.200,00 DM/Jahr
- (3) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.
Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis	10 m ³	48,00 DM/Jahr
von	10 m ³ bis 20 m ³	96,00 DM/Jahr
von	20 m ³ bis 50 m ³	192,00 DM/Jahr
über	50 m ³	384,00 DM/Jahr

§ 12

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgende Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,68 DM pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/oder Eigenwasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen.
Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.
Der Nachweis der aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Mengen obliegt dem Zweckverband.
Der Nachweis der aus der Eigenwasserversorgungsanlage zugeführten Mengen obliegt dem Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten.
Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden.
Die Wassermengen sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen werden von der Wassermenge gemäß Abs. 3 abgesetzt. Dieser Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 5.
Der Zweckverband kann auf die Installation eines Wasserzählers zur Nachweisführung verzichten, wenn dessen Einbau nach Auffassung des Zweckverbandes nicht möglich oder zweckmäßig ist. Die Art der Nachweisführung in diesen Fällen bestimmt der Zweckverband.
- (5) Abweichend vom Abs. 4 sind folgende Mengen von der Absetzung ausgeschlossen:
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - d) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.
- (6) Auch ohne Nachweis gilt bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung eine auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermenge im Sinne des Abs. 4 für jede Großvieheinheit in Höhe von 12 m³ als nachgewiesen. Maßgeblich ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Zahl der Großvieheinheiten. Wird durch die Anwendung dieser Regelung der im Verbandsgebiet ermittelte durchschnittliche Wasserverbrauch pro Einwohner unterschritten, so ist für die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Einwohner im Verbandsgebiet maßgebend.

§ 13

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) 24,24 DM/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
 - b) 60,00 DM/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlagen.

§ 14

Gebührensuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschl. der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben. Zur Bestimmung des Verschmutzungsgrades des eingeleiteten Abwassers kann der Zweckverband auf Kosten des Gebührenpflichtigen Messreihen erstellen lassen.

- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.
- (3) Ein Zuschlag ist außerdem festzusetzen, wenn das eingeleitete Abwasser einen festgestellten CSB von über 1500 mg/l aufweist. Der Zuschlag beträgt für jede weitere angefangene 1000 mg/l 20 % der gültigen Einleitungsgebühr.
- (4) Für die Behandlung von stark verschmutzten Abwasser, bei dem es sich nicht um Fäkalien handelt und das nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, sondern direkt in der Kläranlage angeliefert wird, sind kostenspezifische Entgelte zu vereinbaren.

§15

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht in Höhe eines Zwölftels der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraumes (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht in Höhe eines Zwölftels der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 16

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 17

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Verzug

- (1) Die Grund-, Einleitungs-, und Beseitigungsgebühr wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Grund-, Einleitungs-, und Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die Gebührenschild sind zum 28.2., 28.4., 28.6., 28.8., 28.10. und 28.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels auf die Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Zweckverband für jede Mahnung 5,00 DM.

§ 18

Übergangsvorschriften bis zum 30.06.1995

Für eine Gebührenschild, die vor dem 01.07.1995 entstanden ist, gilt:

- a) § 11 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern der
Nenngröße bis 2,5 m³/h 30,00 DM/Jahr
bis 6,0 m³/h 40,00 DM/Jahr
bis 10,0 m³/h 50,00 DM/Jahr
über 10,0 m³/h 70,00 DM/Jahr beträgt,

b) § 11 Abs. 3 nicht,

c) § 12 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Gebühr 3,32 DM pro Kubikmeter Abwasser beträgt. Für die Bau- und Unterhaltungslast bei Hauskläranlagen wird den Grundstückseigentümern ein 10 %iger Abschlag von dieser Menge gewährt,

d) § 13 nicht.

§ 19

Weitere Übergangsvorschriften

Für eine Gebührenschild, die vor dem Monatsersten entsteht, der auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung folgt, gelten:

- (1) Statt § 12 Abs. 3 bis 6 folgende Absätze 3 und 4

"(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück

verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt ab 4. Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³ als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür erheben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für lfd. wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist."

(2) § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 nicht.

Abschnitt IV **Schlussbestimmungen**

§ 20

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 09.01.1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 17.12.1992, 22.06.1995 und 23.10.1996 außer Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 29.06.1998

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Siegel

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 29.06.1998

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. 7. 1998 folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.06.1998:

Artikel 1

In § 3 „Beitragspflichtiger“ wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„Ist die sachliche Beitragspflicht nach dem Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entstanden, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber

eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Absatz 1 und Absatz 2 sind nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Alle übrigen Paragraphen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.06.1998 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenstadt, den 08.09.1998

gez. Ottmar Föllmer

- Siegel -

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 29.06.1998

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.1998 folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.06.1998:

Artikel 1

§ 4 „Beitragspflicht“ wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) „Dürfen anschließbare Grundstücke nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so entsteht eine Teilbeitragspflicht. Erhält das Grundstück die Möglichkeit ungeklärte Abwässer in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten, so entsteht eine weitere Teilbeitragspflicht.“

§ 5 „Entstehen der Beitragsschuld“ wird wie folgt ergänzt:

9. „In den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 1, sobald im Hinblick auf die Einleitung vorgeklärter Abwässer ein Fall der Ziffern 1 bis 9 vorliegt.“
10. „In den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 2, sobald im Hinblick auf die Einleitung ungeklärter Abwässer die Beitragsschuld nach den für anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen entsteht.“

§ 7 „Beitragssatz“ wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) „In den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 2 ist der im Zeitpunkt der Entstehung der Teilbeitragspflicht gültige Beitragssatz mit der Maßgabe anzuwenden, dass der bereits entrichtete Beitrag anzurechnen ist.“

Artikel 2

Alle übrigen Paragraphen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.06.1998 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 18.12.1998

gez. Ottmar Föllmer

- Siegel -

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 29.06.1998

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.1998 (GVBl. S. 247) sowie der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.05.1999 folgende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.06.1998:

Artikel 1

§ 12 Abs. 5 Buchstabe b bis d werden gestrichen

Artikel 2

Alle übrigen Paragraphen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.06.1998 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 09.01.1993 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 25.06.1999

gez. Ottmar Föllmer

- Siegel -

4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 29.06.1998

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) sowie der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 180), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.11.2000 folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.06.1998:

Artikel 1

Die §§ 10 bis 13 werden wie folgt neu gefasst :

§ 10

Gebührenerhebung

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld erhebt für das Vorhalten eines betriebsbereiten Anschlusses an die Entwässerungseinrichtung Grundgebühren.

Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung erhebt er von den angeschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren. Für die Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung erhebt er Beseitigungsgebühren.

§ 11

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei angeschlossenen Grundstücken nach der Nenngroße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngroße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße

bis 2,5 m ³ /h	96,00 DM/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	240,00 DM/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	600,00 DM/Jahr
über 10,0 m ³ /h	1.200,00 DM/Jahr

- 185 -

§ 12

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 4,16 DM pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die Einleitungsgebühr 2,14 DM/m³. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/oder Eigenwasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen.
Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.
Der Nachweis der aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Mengen obliegt dem Zweckverband.
Der Nachweis der aus der Eigenwasserversorgungsanlage zugeführten Mengen obliegt dem Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten.
Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden. Die Wassermengen sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen werden von der Wassermenge gemäß Abs. 3 abgesetzt. Dieser Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 5.
Der Zweckverband kann auf die Installation eines Wasserzählers zur Nachweisführung verzichten, wenn dessen Einbau nach Auffassung des Zweckverbandes nicht möglich oder zweckmäßig ist. Die Art der Nachweisführung in diesen Fällen bestimmt der Zweckverband.
- (5) Abweichend vom Absatz 4 sind Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich von der Absetzung ausgeschlossen, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt.
- (6) Auch ohne Nachweis gilt bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung eine auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermenge im Sinne des Absatz 4 für jede Großvieheinheit in Höhe von 12 m³ als nachgewiesen. Maßgeblich ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Zahl der Großvieheinheiten. Wird durch die Anwendung dieser Regelung der im Verbandsgebiet ermittelte durchschnittliche Wasserverbrauch pro Einwohner unterschritten, so ist für die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Einwohner im Verbandsgebiet maßgebend.

§ 13

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt:
 - a) 24,24 DM/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
 - b) 58,70 DM/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

Artikel 2

Alle übrigen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.06.1998 in der Fassung 3. Änderungssatzung vom 25.06.1999 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 08.12.2000

gez. Föllmer
Verbandsvorsitzender

Siegel